

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 167 (2001)

Heft: 3

Artikel: General Dufour und das Operative Vorfeld der Schweiz

Autor: Kuster, Matthias

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-67244>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

General Dufour und das Operative Vorfeld der Schweiz

Im Zusammenhang mit der Diskussion über die Doktrin der Armee XXI wird der Begriff *Operatives Vorfeld* erwähnt. Dieser Begriff ist nicht neu. Er existiert bereits seit der Armeereform 95. Das Grundkonzept des Operativen Vorfeldes stammt sogar aus dem vorletzten Jahrhundert.

Das Wutachtal als Vorfeld im Neuenburger Konflikt

Die Konzeption des Operativen Vorfeldes ist in der ungünstigen Topographie des schweizerischen Grenzraums begründet. Dieser ist für einen erfolgreichen Verteidigungskampf nicht überall günstig. Des Weiteren weist das schweizerische Territorium keine operative Tiefe auf, die ein vorübergehendes Eindringen des Gegners in die Schweiz zulassen könnte. Durch das Ausnutzen von Geländeteilen jenseits der schweizerischen Landesgrenze können aber die Erfolgchancen der Schweizer Armee erhöht werden. Bereits General Dufour erkannte, dass das Gelände im schaffhauser Grenzraum für den Verteidiger teilweise ungünstig ist und plante daher während des Neuenburger Konfliktes im Jahre 1856 (!) den Kampf gegen die preussische Armee nördlich von Schaffhausen im Wutachtal, weil hier das Gelände den Verteidiger bevorzugt. Neutralitätspolitische Bedenken schienen für diesen Plan nicht bestanden zu haben.

Die Armeereform 95

Die Idee zur Ausnützung des Operativen Vorfeldes wurde im Zuge der Reform 95 aufgegriffen. Im Reglement *Taktische Führung 95* der Schweizer Armee wird das Operative Vorfeld als *«unmittelbar an die Landesgrenze anschliessender, im benachbarten Ausland liegender Geländeteil, der für die Kampfführung auf operativer Stufe von Bedeutung sein kann»* definiert. Der Begriff ist demnach weder neu noch nebulös.

Aus der Definition ergibt sich eine wesentliche Schlussfolgerung: das Operative Vorfeld schliesst *unmittelbar* an unsere Landesgrenze an; betroffen wären also Frankreich, Deutschland, Italien, Österreich und Liechtenstein. Weder der Kosovo noch Namibia gehören daher zum Operativen Vorfeld. Dieses erstreckt sich entgegen der etwas gar vereinfachten Skizze in den Informationsschriften des VBS kaum Hunderte von Kilometern weit in das benachbarte Ausland hinein. Als Folge der begrenzten Mittel, welche der Armee XXI zur Verfügung stehen werden, dürfte ein Einsatz von Bodentruppen (Panzer- und Infanterieverbände) jenseits der Landesgrenze vielmehr auf einen Raum beschränkt sein, der sich nur einige Dutzend Kilometer von der Landesgrenze weg erstrecken kann. Ein zu tiefes Vordringen der Schweizer Armee in ausländisches Territorium ergäbe auch gar keinen Sinn, da es unsere Kräfte rasch überdehnen und einen Erfolg in Frage stellen würde. Lediglich für die Kampfflugzeuge sind Einsatzdistanzen von mehr als hundert

Kilometern über die Landesgrenze denkbar und sinnvoll.

Entscheid für einen Einsatz jenseits der Landesgrenze

Die Voraussetzungen von grenzüberschreitenden Operationen sind bereits anlässlich der Armeereform 95 klar geregelt worden. Laut Ziff. 22 des Reglements *Operative Führung 95* müssen für einen grenzüberschreitenden Einsatz der Armee folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Zustimmung des Bundesrates;
- operativ relevante Aktion zur Verbesserung der eigenen Möglichkeiten;
- klar umschriebene operative Zielsetzung;
- hohe Erfolgswahrscheinlichkeit.

Es ist also nicht die Armeeführung, sondern die politische Führung, die über einen Einsatz der Schweizer Armee im Operativen Vorfeld zu entscheiden hat.

Die Konzeption des Operativen Vorfeldes ist klar definiert. Die Voraussetzungen für einen Einsatz der Armee jenseits der Landesgrenze sind genau festgelegt. Es besteht kein Grund, warum die Konzeption unter der Doktrin der Armee XXI geändert werden sollte. Dies trifft auch für den Fall einer Kooperation mit ausländischen Armeen zu. Erstaunlich ist nur, dass im Zusammenhang mit der Diskussion über das Operative Vorfeld nichts über die bereits bestehenden klaren Regelungen zu vernehmen ist.

Matthias Kuster, Oberst lt GSt,
Bahnhofstrasse 24, 8001 Zürich

Operationen zu verzögern oder allenfalls zu verunmöglichen.

■ Mit den unmittelbaren Operationen soll der Gegner aufgefangen und mit Angriffsaktionen vernichtet werden. Räumlich vorgelagerte Sicherungsverbände schaffen durch Feuer und aggressive Kampfführung günstige Voraussetzungen für die Hauptverteidigungskräfte. Die Infanteriebrigaden führen die Auffangoperationen zur Verzögerung und Kanalisierung des Gegners. Die Panzerbrigaden als terrestrisches Kampfmittel führen durch den Angriff die Entscheidung herbei. Die Infanterie- und Panzerbrigaden werden dabei durch die Artillerie und Luftwaffe in ihren Operationen unterstützt.

■ Die rückwärtigen Operationen richten sich gegen gegnerische Operationen in der Tiefe. Durch eine systematische Raumüberwachung, das Bereitstellen von Reserven sowie den Einsatz der Luftwaffe soll unter anderem die Wahrung der Handlungsfreiheit erreicht werden.

Abwehr von Fernwaffen

Einer Bedrohung durch Fernwaffen kann militärisch grundsätzlich durch Abschreckung, Präventivschläge sowie aktive und passive Verteidigungsmassnahmen begegnet werden. Die Schweiz ist autonom

nur zu passiven Massnahmen (Zivilschutz) befähigt. Die aktive Abwehr ballistischer Lenkwaffen und Marschflugkörper erfordert grundsätzlich eine internationale Zusammenarbeit. Diesbezüglich ist ein politischer Entscheid von Bundesrat und Parlament notwendig.

Struktur

Die Führung der Armee orientiert sich am Einsatz. Um die als Konsequenz aus dem Auftrag abgeleitete Multifunktionalität und Flexibilität zu gewährleisten, wird die Armee modular aufgebaut. Damit wird eine zielgerichtete Auftrags Erfüllung sichergestellt. Spezialisierte Module werden zu massgeschneiderten Einsatzverbänden zusammengestellt. Die Module sind aufgrund der abgestuften Bereitschaft unterschiedlich rasch für Einsätze verfügbar.

Brigadekommandos werden im Rahmen der Raumsicherung und Verteidigung massgeschneiderte Kampfbrigaden führen. Territorialdivisionskommandos mit permanenten Kernstäben können im Fall der Raumsicherung und Verteidigung für weitere Operationen zum Schutz der Bevölkerung und der Infrastruktur eingesetzt werden.

Aufwuchs

Die Armee hat die Voraussetzungen zu schaffen, um ungeachtet der derzeit geringen Wahrscheinlichkeit eines umfassenden Krieges in Europa einer derartigen Bedrohung auch durch einen Aufwuchs zu begegnen. Reichen die derzeitigen Mittel (Profiformationen, temporär aktive Verbände, Reserve) nicht mehr aus, so können nach entsprechenden politischen Beschlüssen zusätzliche Jahrgänge aufgeboden werden. Damit wird entweder die Durchhaltefähigkeit erhöht oder nach entsprechender Nachrüstung und Ausbildung die Kampfkraft verstärkt oder bereitgehalten. ■



Christian Josi,
Divisionär,
Unterstabschef
Operationen,
Generalstab,
3003 Bern.